

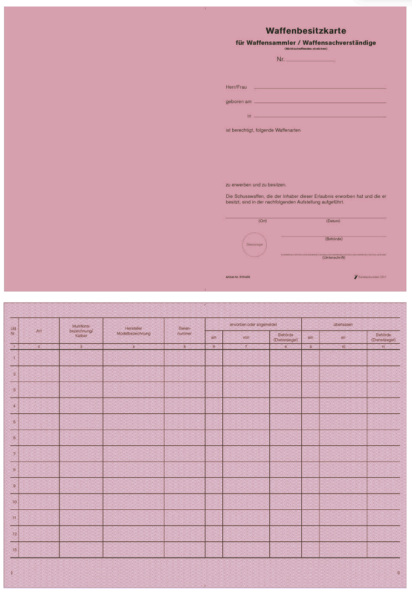
Leitfaden Waffensammeln

Rechtsgrundlagen, Informationen, erste Schritte

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.
Stand 11/2026

Einleitung

Waffensammlern wird die sogenannte Rote Waffenbesitzkarte ausgestellt, die zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen einer bestimmten Art oder eines bestimmten Sammelgebietes berechtigt. Für viele Interessierte erscheint der Weg dorthin auf den ersten Blick komplex und wenig greifbar. Dieser Leitfaden erläutert die speziellen rechtlichen Voraussetzungen für Waffensammler und gibt Hinweise für die Vorbereitung einer erfolgreichen Antragstellung.



Rote Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder -sachverständige

Für Waffen- und Munitionssammler ist § 17 WaffG einschlägig. Nähere Informationen zum Sammeln von Waffen und Munition finden sich insbesondere in der WaffVwV zu § 17. Darüber hinaus enthält § 13 Abs. 5 AWaffV Bestimmungen zur Aufbewahrung.

Voraussetzung für die Erteilung einer Roten WBK ist neben den generellen waffenrechtlichen Anforderungen (Volljährigkeit, persönliche Eignung, Zuverlässigkeit, Sachkunde und Möglichkeit einer sicheren Aufbewahrung), dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er Schusswaffen oder Munition für eine **kulturhistorisch bedeutsame Sammlung** benötigt. Da auch die Technikgeschichte Teil der Kulturgeschichte ist, kann eine Sammlung, die nach wissenschaftlich-technischen Gesichtspunkten angelegt wird, ebenso kulturhistorisch bedeutsam sein.

Sammelgebiet und Sammelplan

Als Waffen- oder Munitionssammlung im Sinne des Waffengesetzes gilt eine Vielzahl von Waffen und/oder Munition, die

- in der Regel nicht zum Gebrauch bestimmt sind (begründete Ausnahmen sind möglich),
- aus geschichtlichem, wissenschaftlichem oder technischem Interesse zusammengetragen oder erhalten werden sollen und
- die einer bestimmten Systematik bzw. einer zugrundeliegenden Idee folgen (Nr. 17.1 WaffVwV).

Eine Sammlung gilt als kulturhistorisch bedeutsam, wenn sie einen **nicht ganz unerheblichen Beitrag zur Dokumentation menschlichen Schaffens in einer historischen oder technischen Dimension** leistet (Nr. 17.2 WaffVwV).

Mögliche Ordnungskriterien für eine systematische Sammlung sind zum Beispiel:

- Chronologische Ordnung (Verknüpfung mit historischen Personen, Ereignissen oder Firmengeschichten, Ausschnitte bestimmter Epochen, Entwicklungsgeschichten)
- Technisch-konstruktive Ordnung (bestimmte Verschluss-, Lade- oder Zündsysteme)

- Geografische Ordnung (Herstellung oder Nutzung in bestimmten Ländern oder Regionen)
- Anwendungsbezogene Ordnung (nach Gebrauch z. B. zur Jagd, zum Sport oder durch bestimmte Streitkräfte, Polizeien oder Behörden)

Das **Sammelgebiet** ergibt sich aus der zugrundeliegenden Systematik und legt fest, welche Waffen, Waffenteile oder Munition Bestandteil der Sammlung sein sollen. Bei Antragstellern, die erst eine Sammlung aufbauen wollen, soll die Berechtigung nur für ein begrenztes Sammelgebiet erteilt werden (Nr. 17.6.5 WaffVwV). Die oben aufgeführten chronologischen, technischen, geografischen und anwendungsbezogenen Ordnungskriterien sind dazu geeignet, ein Sammelgebiet entsprechend einzugrenzen.

Einige Beispiele für mögliche Sammelgebiete:

- Ordonnanzpistolen deutscher Streitkräfte von 1871 bis 1945
- Faustfeuerwaffen der amerikanischen Pionierzeit bis 1895
- Selbstladepistolen der Firma Walther bis 1990
- Dienstwaffen des Bundesgrenzschutzes und der Bahnpolizei bis 1990
- Selbstladewaffen der Firma Heckler & Koch mit rollenübersetztem Verschluss
- Deutsche und französische Zündnadelgewehre und ihre Aptierungen
- Faustfeuerwaffen des internationalen Agentenfilms von 1962 bis 1989 im Kontext des Kalten Krieges
- Taschenpistolen der Firmen Walther und Dreyse bis Baujahr 1945

Darüber hinaus sind viele weitere Sammelgebiete und Ordnungskriterien denkbar.

Während das Sammelgebiet den thematischen Rahmen vorgibt, ist der **Sammelplan** die konkrete Umsetzung des Sammelgebietes. Er führt die Bestandteile auf, aus denen sich die Sammlung zusammensetzen soll.

Die Unterscheidung zwischen Sammelgebiet und Sammelplan ist sinnvoll, da das Sammelgebiet möglicherweise Waffen und Munition umfasst, die nicht im Sammelplan aufgeführt werden – etwa weil bei Aufstellung des Plans die Forschungs- oder Kenntnislage noch nicht ausreichend oder unvollständig war. Der Sammelplan ist daher nicht als absolut rigide Vorgabe anzusehen, sondern sollte bei Bedarf in Absprache mit der Erlaubnisbehörde angepasst werden.

Gutachten über die kulturhistorische Bedeutsamkeit

Die kulturhistorische Bedeutsamkeit der angestrebten Sammlung wird bei der Antragstellung gegenüber der Behörde in der Regel durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen.

Grundsätzlich ist die Erstellung eines Gutachtens durch einen anerkannten Waffensachverständigen empfehlenswert. Eine Liste mit verschiedenen Sachverständigen der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammern, des Verbands für Waffentechnik und

-geschichte e. V. (VdW) sowie mit unabhängigen, behördlich anerkannten Sachverständigen finden Sie im Abschnitt „Weiterführende Links und Ressourcen“.

Da Sammelthemen individuell unterschiedlich und mitunter sehr speziell ausfallen können, kann sich aber auch das Verfassen eines Eigengutachtens anbieten, etwa wenn Sie keinen passenden Sachverständigen für Ihr Themengebiet finden können. Ein Eigengutachten kann darüber hinaus zugleich als Beleg für die Befähigung zum Waffensammeln dienen, indem hierdurch das Vorhandensein entsprechender Kenntnisse (z. B. geschichtswissenschaftlicher oder technischer Natur) erkennbar wird.

Die Waffenbehörde kann zur Durchführung eines Fachgesprächs oder zur Einschätzung von Ausarbeitungen oder Gutachten auch fachkundige externe Stellen (z. B. Waffensachverständige oder Experten der Landeskriminalämter) hinzuziehen.

Aufbau eines Eigengutachtens

Sollten Sie sich dazu entschließen, Ihr Gutachten über die kulturhistorische Bedeutsamkeit selbst zu verfassen, empfehlen wir folgende Grundstruktur. Arbeiten Sie dabei idealerweise mit Ihrer Fachliteratur als Grundlage. Belegen Sie Aussagen, wo angebracht, mit Quellenangaben oder Einzelnachweisen.

Über den VDB können Sie ein Mustergutachten zur Orientierung und als Formulierungshilfe gegen eine Schutzgebühr beziehen. Näheres finden Sie im Abschnitt „Weiterführende Links und Ressourcen“.

Deckblatt

Hier werden Gutachter, Auftraggeber (beim Eigengutachten identisch mit dem Gutachter) sowie der Gegenstand der Betrachtung (das Sammelgebiet hinsichtlich seiner kulturhistorischen Bedeutsamkeit) ausgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Eine sinnvolle Gliederung mit entsprechendem Inhaltsverzeichnis erleichtert sowohl Ihnen das Verfassen als auch Ihrer zuständigen Behörde die Prüfung und Durchsicht des Gutachtens.

Persönliche und fachliche Qualifikationen des Antragstellers

In diesem Abschnitt sollten Sie Ihre waffengeschichtlichen und/oder waffentechnischen Kenntnisse darlegen. Auch etwaige akademische oder berufliche Qualifikationen (z. B. Büchsenmacherhandwerk, Waffenfachhandel, metallverarbeitende Berufe, Ingenieurberufe, Geschichtswissenschaften usw.) oder der Umstand, dass Sie bereits Waffenbesitzer sind (z. B. im Rahmen der Jagd oder des Sportschießens), können Ihre Schilderungen ergänzen.

Legen Sie Ihre Beweggründe für das Zusammentragen der Sammlung dar: Was ist Ihr

Bezug zum Sammelgebiet oder Ihre persönliche Motivation?

Die Ernsthaftigkeit des Sammelvorhabens muss erkennbar werden. Das setzt auch Überlegungen zur wirtschaftlichen Realisierbarkeit des Sammelvorhabens sowie zur sicheren Aufbewahrung voraus.

Gerade bei Sammlungen ist es nicht unüblich, dass Waffenbehörden von ihrem Ermessen Gebrauch machen und Individuallösungen zur Aufbewahrung akzeptieren (z. B. zur besseren Präsentation der Sammlerstücke) – oder aber zusätzliche Auflagen vorgeben, wenn die Sammlung besonders umfangreich ist oder Waffen mit besonderem Deliktpotenzial umfasst.

Legen Sie der Behörde deshalb dar, wie die Sammlungsbestandteile konkret aufbewahrt werden sollen. Soll bei der Aufbewahrung von den einschlägigen waffenrechtlichen Vorgaben abgewichen werden, ist dem Antrag auf eine entsprechende Abweichung ein Aufbewahrungskonzept beizufügen (§ 13 Abs. 5 Satz 2 AWaffV).

Eine gemeinsame Aufbewahrung mit einem als Jäger oder Sportschütze berechtigten Partner oder Familienmitglied scheidet in der Regel aus.

Die Aufbewahrung kann in einzelnen nach EN 1143-1 zertifizierten Waffen- bzw. Wertschutzschränken gem. § 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV erfolgen, wobei der Platzbedarf zu berücksichtigen ist. Für besonders umfangreiche Waffensammlungen eignet sich daher ein den Anforderungen genügender Waffenraum. Unter Bestandsschutz fallende A- bzw. B-Schränke werden bei Neuanträgen in der Regel nicht akzeptiert.

Ein umfangreicher Bestand an Fachliteratur wird von Behörden häufig als Indiz für die Ernsthaftigkeit des Sammelvorhabens gewertet. Gehen Sie auf die Literatur, die Sie bereits besitzen oder gegebenenfalls noch erwerben müssen, ein. Falls Sie bereits wichtige Standardwerke zu Ihrem bevorzugten Thema besitzen, untermauert das die Ernsthaftigkeit Ihres Vorhabens. In einem separaten Abschnitt (siehe Fachliteratur) können Sie Ihre gesamte vorhandene Literatur in Form eines Verzeichnisses aufführen.

Führen Sie auch sonstige, nicht erlaubnispflichtige Sammeltätigkeiten auf, denen Sie bereits aktiv nachgehen und die im Zusammenhang mit der geplanten Waffen- oder Munitionssammlung stehen. Hierunter könnte beispielsweise das Sammeln von

- frei verkäuflichen Schreckschuss-, Blank- oder Dekowaffen,
- historischen Schriftstücken, Fotografien, Patentschriften o. Ä.,
- Uniformen, Militaria, Paraphernalien
- oder antiquarischer Literatur

fallen.

Auch die Mitgliedschaft und das Engagement in relevanten Vereinen oder Verbänden, die sich mit den Themen Kultur- und Technikgeschichte befassen, können zur Untermauerung Ihres Antrags beitragen.

Vorhandener Waffenbestand

Dokumentieren Sie Ihren vorhandenen Waffenbestand entweder direkt im Gutachten oder – je nach Platzbedarf – als Anlage.

Falls Sie bereits Waffen besitzen, die in Ihr Sammelgebiet passen, ist gegebenenfalls eine Überführung in die Sammlung oder eine Doppelnutzung in Einzelabsprache mit Ihrer Behörde möglich. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Sammlerwaffen in der Regel nicht zum Gebrauch bestimmt sind.

Sammelabsichten und Systematik

Dieser Abschnitt bildet den Hauptteil Ihres Gutachtens, in dem Sie die kulturhistorische Bedeutsamkeit Ihres angestrebten Sammelgebiets darlegen. Der Inhalt wird hierbei stark von Ihrem individuellen Sammelgebiet abhängen.

Unabhängig vom Thema gilt jedoch: Für die Erlaubnisbehörde muss erkennbar werden, dass die Sammlung einen **nicht ganz unerheblichen Beitrag zur Dokumentation menschlichen Schaffens in einer historischen oder technischen Dimension** leistet.

Erläutern Sie in diesem Abschnitt, welchem System oder welchen Ordnungskriterien Ihre angestrebte Sammlung folgt und wie sich der Sammelplan zusammensetzt.

Beleuchten Sie rechtliche Gesichtspunkte, die für Ihr Sammelgebiet relevant sind. Falls Sie beispielsweise zeitgenössische Waffen sammeln oder eine zusätzliche Munitionserwerbserlaubnis für Ihre Sammlerwaffen beantragen möchten, sind besondere Begründungen erforderlich, aus denen hervorgeht, warum dies erforderlich ist.

Ihre rechtliche Betrachtung sollte idealerweise keine Fragen offen lassen und mögliche Vorbehalte von behördlicher Seite antizipieren und diesen argumentativ vorgreifen. Etablierte juristische Kommentare zum Waffenrecht (siehe „Weiterführende Links und Ressourcen“) können hierbei wichtige Anstöße oder Argumente liefern.

Votum

Hier trifft Ihr Gutachten ein abschließendes Urteil hinsichtlich der kulturhistorischen Bedeutsamkeit. Fassen Sie kurz zusammen, woran sich die Aussagekraft Ihrer Sammlung bemisst und warum diese einen Beitrag zur Dokumentation menschlichen Schaffens leistet sowie welchen klar strukturierten und in ihrem Umfang begrenzten Kriterien die Sammlung folgt.

Quellenverzeichnis

Ein Quellenverzeichnis erlaubt das Aufführen zentraler (Literatur-)Quellen, auf die Sie sich im Gutachten beziehen. Idealerweise sollten Ihre Zitate und Belegstellen einem anerkannten Zitierstil folgen. Auch die Verwendung von Fuß- oder Endnoten (Deutsche Zitierweise) kann sich anbieten.

Anlage: Fachliteratur

Erstellen Sie an dieser Stelle ein Verzeichnis Ihrer bereits vorhandenen Fachliteratur, die mit dem Sammelgebiet in Zusammenhang steht.

Anlage: Sammelplan

Führen Sie abschließend die Waffen und/oder Munition auf, aus denen sich Ihre Sammlung zusammensetzen soll. Für eine tabellarische Übersicht bieten sich Felder analog der Waffenbesitzkarte an: EU-Kategorie, Art, Kaliber- oder Munitionsbezeichnung, Hersteller und Modellbezeichnung.

Aus dem Sammelplan geht sowohl für Sie als auch Ihre Waffenbehörde klar hervor, dass die aufgeführten Waffen beziehungsweise die aufgeführte Munition Teil des Sammelgebietes sind.

Das gibt Ihnen beim späteren Erwerb zusätzliche Sicherheit, da Behörden dazu angehalten sind, den Sammlungsbestand auf Übereinstimmung mit dem Sammelthema zu prüfen.

Zudem lässt sich an einem Sammelplan die Erfüllung bemessen. Die Erweiterung des Sammelgebietes oder die Rücknahme bestimmter behördlicher Auflagen erfolgt üblicherweise erst ab einem bestimmten Grad der Planerfüllung.

Sammeln von zeitgenössischen oder modernen Waffen

Für Waffensammlungen, die durch Waffen aus der Zeit nach dem 2. September 1945 ergänzt werden oder hauptsächlich oder überwiegend aus solchen Waffen bestehen, soll eine besondere Begründung der Erforderlichkeit beziehungsweise der kulturhistorischen und technikgeschichtlichen Bedeutung erbracht werden.

Auch eine Zusammenstellung zeitgenössischer, mitunter auch modernster Waffen steht daher nicht im Widerspruch zum Attribut der kulturhistorischen Bedeutsamkeit, solange sie besonders begründbar ist. Eine Begründung kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass die Sammlung eine kulturhistorisch bedeutsame Entwicklung oder ein Themenfeld aus der Zeit nach dem 2. September 1945 beleuchtet und daher auch zwangsläufig entsprechende Waffen oder Munition erfordert.

Munitionserwerb für Sammlerwaffen

Während andere Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz von Waffen regelmäßig auch die Berechtigung für die zugehörige Munition umfassen, gilt dies bei der Roten WBK für Sammler nicht zwangsläufig.

Aus der Begründung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (BT-Drs. 14/7758) ergibt sich allerdings, dass die Erteilung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb keinesfalls ausgeschlossen ist, sofern hierfür ein gesondertes Bedürfnis glaubhaft gemacht wird. Sind sowohl die Waffen als auch die zugehörige Munition Bestandteil der kulturhistorischen Sammlung, so ergibt sich das Bedürfnis bereits aus der kulturhistorischen Bedeut-

samkeit der Munition.

Allerdings haben auch Waffensammler zuweilen ein Interesse daran, das Schießverhalten ihrer Waffen zu testen, weil es sich um eine verkehrswesentliche und wertbestimmende Eigenschaft handelt (Nr. 12.1.1.1 WaffVwV).

Ein gesondertes Bedürfnis zum Munitionserwerb dürfte insbesondere bei Sammlungen bestehen, bei denen die vollständige Funktionstüchtigkeit Teil der Qualitätssicherung ist. Auch die Demonstration von Waffen im Wirkbetrieb (beispielsweise im Rahmen von Veranstaltungen, an denen der Sammler teilnimmt) kann ein gesondertes Bedürfnis begründen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte, weniger gebräuchliche Patronen – gerade für Sammlerwaffen – nicht auf Schießständen zum unmittelbaren Verbrauch erworben werden können, sodass bei Vorliegen eines solchen Bedürfnisses bereits aus praktischen Gründen ein eigenständiger Munitionserwerb durch den Sammler erforderlich sein kann.

Insbesondere bei Sammlungen, die nicht aus antiquarischen Waffen bestehen, ist die Abnutzung durch die gelegentliche Abgabe weniger Schüsse im Rahmen solcher Einzelereignisse vernachlässigbar.

Um dem gesetzgeberischen Ziel Rechnung zu tragen, das Schießen mit Sammlerwaffen auf das notwendige Maß zu beschränken, wird die Munitionserwerbserlaubnis für Waffensammler regelmäßig mit der Auflage versehen, dass Munition jeweils nur im Umfang der kleinsten handelsüblichen Verpackungseinheit erworben und vorgehalten werden darf, soweit keine anderweitige waffenrechtliche Munitionserwerbsberechtigung besteht.

Originalwaffen und Repliken

Nach Nr. 17.2 WaffVwV sollen Waffenbesitzkarten für Sammler grundsätzlich auf Originalwaffen beschränkt werden. Die Sammlungsbestandteile kulturgeschichtlicher Sammlungen sollen aufgrund bestimmter Kennzeichnungen, Merkmale oder Glaubhaftmachungen als Originalwaffen identifizierbar sein.

Nachbauten, die sich konstruktiv nicht von den Originalen unterscheiden (Repliken), können jedoch als Ergänzung anerkannt werden, insbesondere wenn Originalwaffen nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erhältlich sind.

Falls Sie planen, eine Sammlung anzulegen, die hauptsächlich oder überwiegend aus solchen Nachbauten historischer Waffen besteht, lohnt es sich daher, der Frage nachzugehen, ob die Nachbauten möglicherweise selbst sammelwürdig sind (z. B. sog. „Neo-Klassiker“) und das Sammelthema entsprechend daran auszurichten.

Beschusspflicht

Grundsätzlich dürfen erlaubnispflichtige Waffen, die dem Beschussgesetz unterliegen, nur überlassen oder zum Schießen verwendet werden, wenn sie über einen gültigen amtlichen Beschuss verfügen (§ 12 Abs. 1 BeschG). Das gilt unabhängig davon, ob der Erwerber Waffensammler, Jäger oder Sportschütze ist.

Gerade bei Sammlerwaffen kommt es vor, dass kein gültiger Beschuss vorliegt oder ein früherer Beschuss seine Gültigkeit verloren hat. Ein fehlender Beschuss führt jedoch nicht automatisch dazu, dass die Waffe vor einer Veräußerung neu beschossen werden muss:

Kann oder soll eine Sammlerwaffe nicht beschossen werden – etwa weil der Beschuss den Zustand der Waffe beeinträchtigen könnte oder die nötige Munition nicht mehr verfügbar ist –, kann sie einem staatlichen Beschussamt vorgestellt werden. Stellt das Beschussamt fest, dass aus den genannten Gründen ein Beschuss nicht in Frage kommt, kann eine sogenannte Nichtbeschussbescheinigung ausgestellt werden. Die Waffe wird dann vom Beschussamt entsprechend gekennzeichnet.

Die Nichtbeschussbescheinigung ersetzt keinen Beschuss. Sie ermöglicht aber eine rechtskonforme Überlassung der Waffe z. B. an einen Sammler. Das Schießen mit Sammlerwaffen setzt hingegen immer einen gültigen Beschuss voraus.

Weiterführende Links und Ressourcen

Die folgende Auflistung enthält auch Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Der Leitfaden liegt Ihnen als gedruckte Version vor? Dann scannen Sie einfach bequem den nebenstehenden QR-Code, um die digitale Version mit Verlinkungen abzurufen!

Dokumentenvorlage und Checkliste

Word-Vorlage für Eigengutachten

(Zur Benutzung wählen Sie in der Menüleiste „Datei“, dann „Herunterladen“ und „Microsoft Word (.docx)“).

Beispielhaftes Mustergutachten

VDB-Mustergutachten anfordern

Sachverständige für Schusswaffen und Munition

Sachverständigen-Verzeichnis des VDB

Verbände

- Verband für Waffentechnik und -geschichte
- Rheinischer Sammlerkreis
- Kuratorium zur Förderung historischer Waffensammlungen
- Deutsche Forschungsgesellschaft für Munition

Anbieter von Waffensachkundekursen

VDB-Verzeichnis von Sach- und Fachkundelehrgangsanbietern

Gesetzestexte und sonstige Quellen

- § 17 WaffG - Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler
- § 13 Abs. 5 AWaffV
- WaffVwV zu § 17 WaffG
- Gesetzesbegründung des WaffRneuRegG (BT-Drs. 14/7758)

Beziehen von Literatur

Periodika und Fachbücher:

- DWJ Verlag
- VS Medien Verlag

Gebrauchte und antiquarische Bücher:

- ZVAB / AbeBooks
- Booklooker.de
- Buchfreund.de
- eBay / Kleinanzeigen.de

Eine sehr umfassende Liste mit Fachliteratur zu den Themen Waffentechnik und Waffengeschichte finden Sie hier.

Juristische Kommentare zum Waffenrecht

- Steindorf - Waffenrecht
- Gade - Waffengesetz
- Busche - Waffenrecht

Checkliste zur Antragstellung

☐ Ausgefülltes Antragsformular Ihrer zuständigen Waffenbehörde

☐ Amts-, fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis zur persönlichen Eignung nach § 6 Abs. 3 WaffG (nur bei Unter-25-Jährigen)

☐ Nachweis der sicheren Aufbewahrung nach § 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV oder Aufbewahrungskonzept

☐ Nachweis der Sachkunde nach § 7 WaffG

☐ Gutachten über die kulturhistorische Bedeutsamkeit nach § 17 WaffG

☐ Sonstige Anlagen (z. B. Waffenlisten, Nachweise, Bescheinigungen, Referenzen, eigene Publikationen)